



Informationsschreiben Stand 10.03.2014

Abnahme an Feuerungsanlagen nach den Vorgaben der Landesbauordnung durch den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger (bBSF). Ausgearbeitet auf Grundlage einer Besprechung im Ministerium für Verkehr und Infrastruktur (MVI) am 04.03.2014

Ist eine Bauzustandsbesichtigung erforderlich?

Die Bescheinigung der Brandsicherheit und sicheren Abführung der Verbrennungsgase umfasst auch die Beurteilung bei der Endabnahme nicht mehr einsehbarer Bauteile. Hierfür sind ggf. mehrere Bauzustandsbesichtigungen erforderlich. In Abhängigkeit der Feuerungsanlage (Feuerstätte, Verbindungsstück, Abgasanlage) hat der bBSF festzulegen ob und ggf. wie oft eine Bauzustandsbesichtigung durchzuführen ist.

Im Rahmen der Stellungnahme zum Formblatt „Technische Angaben über Feuerungsanlagen“ sollte bereits darauf hingewiesen werden, dass in Abhängigkeit des Baufortschrittes der zuständige bBSF zu den notwendigen Zeitpunkten zu benachrichtigen ist. Können zur Beurteilung relevante Bauteile nicht eingesehen werden so kann die notwendige Bescheinigung nur dann ausgestellt werden wenn der Bauherr ein Öffnen, bzw. den Rückbau von Verkleidungen etc. veranlasst. Alternativ hierzu kann eine sogenannte Fachunternehmerbescheinigung als Beurteilungskriterium herangezogen werden. In dieser Fachunternehmerbescheinigung ist der Aufbau und Konstruktion detailliert darzustellen bzw. zu beschreiben. Der bBSF vermerkt ggf. auf der Abnahmebescheinigung, dass zur Beurteilung des Vorhabens eine entsprechende Fachunternehmerbescheinigung herangezogen wurde.

Im Schadensfall und nachweislicher Sorgfaltspflichtverletzung des bBSF ist dieser aufgrund einer Amtspflichtverletzung schadenersatzpflichtig. Nach Ansicht des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur liegt keine Sorgfaltspflichtverletzung vor, wenn entweder der Eigentümer oder der Fachhandwerker glaubhaft die ausgeführte Situation beschreiben kann und keine offensichtliche Anhaltspunkte (z. B. Wanddurchführung notwendiger Abstand 20 cm und nur eine Blende von 10 cm montiert wurde) vorliegen, die ein Öffnen des Bauteils rechtfertigen würden.

Welche Teile der Feuerungsanlage müssen überprüft werden?

Beim Austausch einer bestehenden Feuerstätte gegen eine Feuerstätte mit denselben oder nur unwesentlich abweichenden Abgastrippelwerten ist bei der baurechtlichen Abnahme keine Besichtigung der senkrechten Abgasanlage erforderlich, diese besitzt dann Bestandschutz und wird erst wieder bei der nächsten turnusgemäßen Feuerstättenschau besichtigt. Die prinzipielle Eignung der Abgasanlage wird bei der Stellungnahme zum Formblatt „Technische Angaben über Feuerungsanlagen“ beurteilt. In allen anderen Fällen ist eine Besichtigung der senkrechten Abgasanlage bei der baurechtlichen Abnahme notwendig.